

**Genossenschaft
Alterswohnen Inwil**

Statuten

vom 16. Mai 2017

I. Name, Sitz und Zweck

- Art 1 Unter dem Namen „Genossenschaft Alterswohnen Inwil“ besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR, mit Sitz in Inwil.
- Art. 2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Sie bezweckt, in gemeinnütziger Weise und in gemeinsamer Selbsthilfe, vor allem älteren Personen von Inwil preiswerte und altersgerechte Wohnungen zu verschaffen.
- Sie kann zu diesem Zwecke unbebaute und bebaute Liegenschaften und Baurechte erwerben und belasten.
- Art. 3 Die Vermietung erfolgt durch den Vorstand gemäss Vermietungsreglement, das von der Generalversammlung festgelegt wird.
- Die Mietzinse sind so festzusetzen, dass diese ausreichen zur:
- Bezahlung von Hypotheken- oder Darlehenszinsen und allfällig vorgeschriebenen Amortisationen;
 - Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten, die für einen guten Unterhalt der Anlagen erforderlich sind;
 - Verzinsung der Genossenschaftsanteile;
 - Äufnung eines Reserve- und Erneuerungsfonds.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Übernahme von Anteilscheinen. Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine.
- Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- Art. 5 Die Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- Art. 6 Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmegesuche in die Genossenschaft sowie Gesuche um Genehmigung der Übertragung bzw. Abtretung von Anteilscheinen ohne Grundangabe zu verweigern. Er kann ferner Mitglieder im Sinne von Art. 846 Abs. 2 OR ausschliessen.
Den Abgewiesenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.
- Dem Ausgeschlossenen steht innert dreier Monate die Anrufung des Richters offen.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben des Genossenschafters. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Art. 8 Beim Ableben eines Genossenschafters gehen die Rechte an dessen Erben über.
- Können sich die Erben über die Zuteilung der Anteilscheine nicht verständigen, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.
- Art. 9 Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- Art. 10 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteilscheine erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung.
- Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.
- Dem ausgeschiedenen Genossenschaftler oder dessen Erben werden die Anteilscheine zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert, ausbezahlt.
- Im Übrigen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

III. Genossenschaftskapital

Art. 11 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine. Sie lauten auf einen Nennwert von je Fr. 1'000 und sind voll einzubezahlen. Es müssen mindestens 3 Anteilscheine à Fr. 1'000 gezeichnet werden.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Art. 12 Eine Verzinsung der Anteile darf nur erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind. Ferner sind jährlich 10% des Reinertrags, bis mindestens 10% des Gebäudeversicherungswerts, in einen Erneuerungsfonds einzubezahlen.

Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR und den Vorschriften der Subventionsgeber wird der Zinssatz durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Genossenschaftsanteile dürfen indessen höchstens zum für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässigen Zinssatz verzinst werden.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 14 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 15 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrags;
4. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.

Über Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder die Revisionsstelle, unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung versandt werden.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Begehren sind zu begründen.

Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens beim Vorstand zu erfolgen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 18 Bei ordentlichen Generalversammlungen werden Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle 14 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsmizil zur Einsicht aufgelegt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Art. 19 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 21 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

b) Vorstand

Art. 22 Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus 5 bis 7 Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen.
Dem Gemeinderat Inwil wird das Recht eingeräumt, einen Vertreter in den Vorstand abzuordnen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 24 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Er hat alle nicht anderen Organen vorbehaltenen Befugnisse.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In diesem Falle ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Die Entschädigungen der im Dienste der Genossenschaft stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die Ansätze für Angestellte im öffentlichen Dienstverhältnis mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

Die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

c) Revisionsstelle

Art. 28 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. Jede Generalversammlung;
3. Der Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 29 Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Revisoren sind zeitlich unbeschränkt wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Art. 30 Die Revisionsstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zweck hat der Vorstand der Revisionsstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Vorstand, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung, mitzuteilen.

Die Revisionsstelle hat an der Generalversammlung teilzunehmen.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 31 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung muss bis spätestens 15. April des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorgelegt werden.

VI. Statutenänderungen und Auflösung der Genossenschaft

Art. 32 Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf begründeten, schriftlichen Antrag eines Genossenschafters hin vorgenommen werden.
Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 33 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt von Gesetzes wegen oder durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

Bei Auflösung durch die Generalversammlung muss mindestens die Hälfte aller Genossenschafter anwesend sein, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Art. 34 Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung des einbezahlten Betrages auf die Anteilscheine einen Überschuss, so wird dieser der Politischen Gemeinde Inwil für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 35 Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen durch Brief an die der Verwaltung bekannt gegebenen Adressen.

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten – mit der einzigen Ergänzung Art. 27, Abs. 2 – ersetzen die Gründungsstatuten vom 02. Mai 2012. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Mai 2017 genehmigt.

6034 Inwil, 16. Mai 2017

Genossenschaft Alterswohnen Inwil

Der Präsident:


.....
Beat Arnet

Der Protokollführer:


.....
Christian Huwiler

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.